

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), erlässt die Stadt Rockenhausen durch Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2002 folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die von der Stadt Rockenhausen unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind Rasenflächen, Wege und Plätze, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (2) Zu den Grünanlagen gehören nicht:
 1. Grünflächen im Bereich des Friedhofes, der Sportanlagen und des Schwimmbades.
 2. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind sowie Uferböschungen.

§ 2

Recht und Benutzung

- (1) Jeder hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zum Zwecke der Erholung zu nutzen. Die Anlagen stehen bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Verfügung, wobei auch die Verwendung von Rollstühlen, Kinderwagen und Kinderfahrzeugen gestattet ist.
- (2) Bei Glatteis dürfen in den Anlagen nur die bestreuten und bei Schneelage nur die vom Schnee geräumten Wege begangen werden. Für die Benutzung der Anlagen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Lärm ist, soweit möglich, zu vermeiden.
- (2) Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Parkanlagen sowie der dort befindlichen Einrichtungen aller Art (Parkbänke und dgl.) ist verboten. Die Führer von Hunden oder anderen Haustieren sind verpflichtet, Kot ihrer Tiere von Wegen und Anlagen zu entfernen. Hierfür stehen die Hundetoiletten an den versch. Stellen in der Stadt zur Verfügung.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (4) Das Befahren mit Fahrrad, Mofa oder Moped, oder das Einbringen motorisierter Fahrzeuge in den Schlosspark, ist ohne Genehmigung der Stadt nicht erlaubt.
- (5) Ballspiel ist verboten.
- (6) Der ungenehmigte Aufenthalt auf der Bühne im Schloßpark ist nicht erlaubt.
- (7) Es ist verboten, zu Zelten oder Wohnwagen aufzustellen oder zu lagern.
- (8) Es ist verboten, sich nach Einbruch der Dunkelheit noch in den Grünanlagen aufzuhalten.

§ 4

Benutzung der Spielgeräte

Die Benutzung der zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern gestattet, die noch nicht 12 Jahre alt sind.

§ 5

Reinigungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (2) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass ihre Hunde die Grünanlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Halter und Führer sind nebeneinander in gleicher Weise zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen unverzüglich verpflichtet.

§ 6

Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Rockenhausen.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt Rockenhausen und dem Benutzer festgelegt.

§ 7

Vorübergehende Benutzungssperren

Aus gartenpflegerischen Gründen können die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen oder Teilflächen davon vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8

Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

- (1) Den sich auf diese Satzung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals (städt. Mitarbeiter und von der Stadt Beauftragte) und den Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal (städt. Mitarbeiter und von der Stadt Beauftragte) und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 9

Verweisung aus den Grünanlagen

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen auch für einen längeren Zeitraum untersagt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer in den Grünanlagen vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 7 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, lagert oder nächtigt;
2. entgegen § 3 Abs. 5 mit dem Ball oder anderen Wurf- oder Schleudersportgeräten spielt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Hunde anders als kurz angeleint oder ohne dafür geeignet zu sein ausführt oder ihn auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt;
4. entgegen § 3 Abs. 4 Wege und Anlagen mit einem Fahrzeug jeglicher Art ohne Erlaubnis der Stadt Rockenhausen befährt;
5. entgegen § 4 die Spielgeräte zweckfremd benutzt;
6. entgegen § 5 Abs. 1 Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder Anlageneinrichtungen verändert hat, ohne den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen;
7. entgegen § 5 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Hundes eine Verunreinigungen der Grünanlagen durch den Hund nicht unverzüglich beseitigt.
8. entgegen § 6 Abs. 1 Grünanlagen über Zweckbestimmung hinaus ohne Erlaubnis benutzt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung
Rockenhausen, 17.12.2002


(Karl-Heinz Seebald)
Bürgermeister